

Satzung

über Auszeichnungen der Stadt Burghausen

vom 27. April 1961 in der Fassung vom 10. Juli 1991

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 203) und des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl 616, ber. 1971 S. 93) folgende Satzung über Auszeichnungen der Stadt Burghausen in der Fassung vom 10. Juli 1991:

§ 1

- (1) Die Stadt kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Burghausen sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Die Stadt kann Straßen und Plätzen des Gemeindebezirkes den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Stadt Burghausen hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensträger geschehen.

§ 3

Der Stadtrat Burghausen kann einem früheren Bürgermeister in den Fällen des § 55 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung vom 4. Januar 1967 erlauben, die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" zu führen.

§ 4

Die Stadt Burghausen stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

1. die Goldene Ehrenmedaille, die am rot-weißen Band getragen wird und auf der Vorderseite das Stadtwappen der Stadt Burghausen mit der Unterschrift "Stadt Burghausen" und auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste" enthält,
2. eine Ehrennadel mit dem Stadtwappen in Gold und Silber,
3. eine Ehrenbrosche mit dem Stadtwappen in Gold und Silber,
4. ein Sport-Ehrenabzeichen mit dem Stadtwappen und einem Kranz in Gold, Silber und Bronze.

§ 5

- (1) Die Goldene Ehrenmedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um die Stadt besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel wird an Herren, die Ehrenbrosche an Damen verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, z.B. auf den Gebieten der Heimatpflege, der Jugendbetreuung, des Rettungsdienstes oder der Leibesübungen, Verdienste erworben haben.
- (3) Das Sport-Ehrenabzeichen mit dem Stadtwappen wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze an aktive Sportler aus Burghausen oder aus Burghausener Sportvereinen verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen besonders ausgezeichnet haben. Es kann auch Sport-Mannschaften verliehen werden. In diesem Fall erhält jedes Mitglied der Mannschaft das Sport-Ehrenabzeichen.

Verdienten Sportlern und Sportfunktionären kann die Sportehrenurkunde der Stadt verliehen werden. Näheres über die Vergabe der Sport-Ehrenabzeichen und der Sportehrenurkunde regeln die Richtlinien in Anlage 1 dieser Satzung.

§ 6

Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Goldenen und Silbernen Ehrennadel bzw. der Ehrenbrosche ist ein Ehrenbrief anzufertigen und dem Geehrten mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

Über die Verleihung des Sport-Ehrenabzeichens mit dem Stadtwappen wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die dem Geehrten mit der Auszeichnung in feierlicher Form ausgehändigt wird.

§ 7

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden. Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens fünf, Inhaber der Goldenen Ehrenmedaille höchstens zehn und Inhaber der Goldenen Ehrennadel und der Goldenen Ehrenbrosche höchstens dreißig lebende Persönlichkeiten sein.

§ 8

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Ehrenmedaille, die Ehrennadel, die Ehrenbrosche und das Sport-Ehrenabzeichen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum an der Ehrenmedaille, der Ehrennadel, der Ehrenbrosche und des Sport-Ehrenabzeichens ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 9

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürgern kann der Stadtrat einen Ehrensold bewilligen, dessen Höhe in das Ermessen des Stadtrats gestellt ist.

§ 10

Die Stadt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Stadtratsfraktionen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille wird in der Regel in öffentlicher Stadtrats-Sitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.
- (4) Die Ehrennadeln bzw. Ehrenbroschen werden in der Regel bei einem Ehrenabend überreicht.
- (5) Sport-Ehrenabzeichen werden in der Regel bei der Jungbürgerfeier oder bei einem Sportler-Ehrenabend überreicht.
- (6) Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln und durch einen Bericht in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen.

§ 12

- (1) Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille und der Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 9 dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Ehrenmedaille und die Ehrennadel bzw. die Ehrenbrosche und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an die Stadt Burghausen zurückzugeben.

§ 13

Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 10. Juli 1991
STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister